



**Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit
- Absolventenordnung -**

vom 3. Februar 1971 (GBl. II Nr. 37 S. 297)

Gemäß § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969, Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (GBl. I S. 5) wird zur Gewährleistung des planmäßigen Übergangs der Absolventen des Direktstudiums der Hoch- und Fachschulen vom Studium zur beruflichen Tätigkeit folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen des Direktstudiums der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), der Ingenieur- und Fachschulen und Einrichtungen mit Fachschulcharakter (nachstehend Fachschulen genannt) sowie ihre Förderung beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit ist langfristig zu planen und zielgerichtet zu leiten.

(2) Die Planung und Leitung des Einsatzes der Absolventen für

- die Bereiche der zentralen staatlichen und örtlichen Organe sowie der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen und
- die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Betriebe genannt)

erfolgt auf der Grundlage der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Kennziffern über den Einsatz der Absolventen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen hat entsprechend ihrem Studienziel so zu erfolgen, daß der Kaderbedarf für die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung, für weitere volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben sowie für die Bildungsstätten gesichert wird. Die Absolventen sind konzentriert und zielgerichtet für die Lösung solcher Aufgaben einzusetzen, die das schnelle Wachstum der Volkswirtschaft gewährleisten.

(4) Die Studenten, die zum Hoch- und Fachschulstudium delegiert wurden, sind auf der Grundlage des Planes in den delegierenden Betrieben einzusetzen.

§ 2

(1) Die langfristige Vorbereitung des Berufseinsatzes der Absolventen ist in die Erziehung und Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen einzubeziehen.

(2) Die Absolventen sind entsprechend dem Leitbild eines sozialistischen Absolventen zu hochqualifizierten Fachkräften mit sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus in fester Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei fähig und bereit sind, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit hohe Leistungen zu vollbringen und Kollektive zu leiten.

(3) Die Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit, ihre Förderung und Entwicklung sowie ihre Weiterbildung haben im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und des Absolventen zu erfolgen und sind verantwortungsvolle, für die Persönlichkeitsentwicklung des Absolventen entscheidende Aufgaben der Kaderarbeit der Hoch- und Fachschulen und der Betriebe.

(4) Besondere Förderung und Unterstützung ist den Frauen während des Studiums, bei der beruflichen Entwicklung, bei der Weiterbildung sowie bei der planmäßigen Vorbereitung für leitende Funktionen zu geben.



§ 3

(1) Die Studenten sind verpflichtet, sich unter Nutzung aller Bildungsmöglichkeiten an den Hoch- und Fachschulen und in den Betrieben gewissenhaft und zielstrebig auf ihre künftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten.

(2) Entsprechend ihrer Verpflichtung bei der Zulassung zum Direktstudium nehmen die Absolventen ihre Arbeit dort auf, wo sie auf der Grundlage des staatlichen Planes eingesetzt werden.

§ 4

(1) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres sind zwischen den Studenten und den Betrieben Arbeitsverträge abzuschließen. In diesen Arbeitsverträgen sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß § 20 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127), insbesondere die zielgerichtete Vorbereitung der Absolventen auf ihre künftige Tätigkeit, ihre Förderung, Entwicklung und ihr Einsatz entsprechend ihrer Ausbildung, festzulegen.

(2) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Absolventen ist nur zulässig auf der Grundlage des von der Kommission für Absolventenvermittlung gefaßten Einsatzbeschlusses. Arbeitsverträge, die ohne Vorliegen des Einsatzbeschlusses abgeschlossen wurden, sind gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit aufzulösen.

(3) Die Kündigung der Arbeitsverträge von Absolventen durch Absolventen oder Betriebe ist zum Ende des 3. Jahres nach Arbeitsaufnahme und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Nach Ablauf des 3. Jahres gilt die Kündigungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit, sofern die Partner des Arbeitsvertrages keine andere Vereinbarung getroffen haben.

(4) Die Arbeitsverträge können in der Zeit zwischen dem Abschluß des Arbeitsvertrages und der Arbeitsaufnahme und vor dem Ablauf des Zeitraumes von 3 Jahren mit Zustimmung des jeweiligen übergeordneten Organs durch Aufhebungsvertrag aufgelöst bzw. geändert werden, wenn familiäre, gesundheitliche oder gesellschaftlich notwendige Gründe dies rechtfertigen. Der Arbeitsvertrag kann aufgelöst bzw. geändert werden, wenn der Student sein Studium nicht erfolgreich beendet.

(5) Die sofortige Auflösung des Arbeitsvertrages bei schwerwiegenden Verstößen des Absolventen gegen staatsbürgerliche Pflichten oder die sozialistische Arbeitsdisziplin wird von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 nicht berührt.

II.

Aufgaben der zentralen staatlichen Organe, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, Hoch- und Fachschulen

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission legt die Hauptproportionen für den Einsatz der Absolventen in den volkswirtschaftlichen Bereichen als Bestandteil des Fünfjahrplanes fest.

(2) Die Staatliche Plankommission spezifiziert in dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern nach Fachstudienrichtungen. Diese Kennziffern bilden die Grundlage für die Vermittlung der Absolventen in die festgelegten Bereiche der Volkswirtschaft.

§6

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) ist für die zentrale staatliche Leitung der Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen verantwortlich. Er organisiert die planmäßige Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen.

(2) Der Minister analysiert und kontrolliert die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen in den Hoch- und Fachschulen sowie in den Betrieben.

§ 7

Der Minister sichert im Rahmen des Planes die Entwicklung hochqualifizierter Kader für Lehre und Forschung durch die Aufnahme der politisch und fachlich am besten befähigten Studenten in das Forschungsstudium.



§ 8

(1) Der Minister erarbeitet auf der Grundlage des Fünfjahrplanes, der perspektivischen Anforderungen der zentralen staatlichen Organe und der zwischen diesen Organen und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) abgeschlossenen Vereinbarungen die jährlichen Kennziffern für den Einsatz von Hochschulabsolventen in die volkswirtschaftlichen Bereiche, Er erarbeitet die Konzeption für die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen nach Fachstudienrichtungen sowie nach Hoch- und Fachschulen.

(2) Der Minister übergibt den zentralen staatlichen Organen verbindliche Kennziffern für den Einsatz der Absolventen in ihren Verantwortungsbereichen.

§ 9

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kontrolliert jährlich die Entwicklung des Bestandes an Hoch- und Fachschulkadern in den Verantwortungsbereichen der zentralen staatlichen Organe entsprechend dem in den Plänen festgelegten Einsatz an Absolventen und erstattet dem Ministerrat Bericht.

§ 10

(1) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage eigener prognostischer Einschätzungen sowie der Pläne der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Betriebe den langfristigen Bedarf an Absolventen fest.

(2) Die zentralen staatlichen Organe begründen vor dem Minister ihre auf der Grundlage des Fünfjahrplanes erarbeiteten Anforderungen für den Einsatz der Absolventen in ihrem Verantwortungsbereich.

(3) Die zentralen staatlichen Organe legen auf der Grundlage des Planes und der ihnen vom Minister übergebenen Kennziffern den jährlichen Einsatz der Absolventen nach Fachstudienrichtungen in den Betrieben ihres Verantwortungsbereiches fest und sichern die Einhaltung des Planes.

§ 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, übergeben den Rektoren der unterstellten Hochschulen bzw. Direktoren der unterstellten Fachschulen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen verbindliche Auflagen zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen. Diese Auflagen gehen von den Kennziffern für den Einsatz der Absolventen und den Einsatzkonzeptionen der zentralen staatlichen Organe aus.

§ 12

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Fachschulen unterstehen, legen dem Minister Kennziffern für den Einsatz der Fachschulabsolventen in den Bereichen der Volkswirtschaft zur Bestätigung vor. Diese Kennziffern sind auf der Grundlage des Fünfjahrplanes und der perspektivischen Anforderungen der anderen zentralen staatlichen Organe zu erarbeiten.

§ 13

(1) Die Betriebe haben die Hoch- und Fachschulen bei der Vorbereitung der Studenten auf ihren Einsatz verantwortungsbewußt zu unterstützen, die Absolventen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern und sie entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Lösung von Aufgaben einzubeziehen. Die Betriebe haben die weitere politische und fachliche Entwicklung der Absolventen als allseitig gebildete, schöpferisch tätige und verantwortungsbewußt handelnde sozialistische Persönlichkeiten zu sichern. Zur bewußten Förderung ihrer schöpferischen Fähigkeiten ist den Absolventen Verantwortung in sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften zu übertragen.

(2) Die Betriebe sind in ihrem Bereich für den fachgerechten Einsatz der Absolventen entsprechend ihrer Qualifikation verantwortlich.

(3) Die Betriebe informieren die Studenten über wichtige und entscheidende Aufgaben sowie über weitere Entwicklungsprobleme ihres späteren Einsatzbereiches. Darüber hinaus ermöglichen sie es den Studenten, bereits während des Studiums mit dem gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben des Betriebes vertraut zu werden.



(4) Die Betriebe sichern in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte in den Städten und Gemeinden Wohnraum für die Absolventen.

§ 14

(1) Die Betriebe haben die ihnen durch ihr übergeordnetes Organ mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen Übergebenen Kennziffern für den Einsatz der Absolventen einzuhalten.

(2) Die mit Hochschulabsolventen in Zusammenarbeit mit den Hochschulen vereinbarten Themen für die Forschungsarbeiten sind zielgerichtet und langfristig festzulegen und sollten aus dem späteren Arbeitsgebiet abgeleitet sein, um ein schnelles Wirksamwerden der Absolventen in der Praxis zu fördern.

(3) Die Betriebe können mit Studenten, die nach Abschluß des Studiums, eine Tätigkeit in ihrem Verantwortungsbereich aufnehmen sollen, zur gezielten, langfristig geplanten Einsatzvorbereitung bereits vor Abschluß des Arbeitsvertrages einen Förderungsvertrag abschließen.

§ 15

(1) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen, haben die ihnen mit dem Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplänen übergebenen verbindlichen langfristigen Auflagen für die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen zu erfüllen und legen für ihre Hoch- bzw. Fachschule die erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und die Direktoren der Fachschulen sind für die politisch-ideologische Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit verantwortlich. Sie arbeiten dabei mit den Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend zusammen. Die Vorbereitung des Einsatzes der Absolventen ist Bestandteil der Leitungstätigkeit der Hoch- und Fachschulen.

(3) Die Hoch- und Fachschullehrer sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit planmäßig die Beziehungen der Studenten zu ihrer künftigen Arbeitsstelle, insbesondere durch die entsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und der Themen der Beleg-, Abschluß- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

(4) Mit den Studenten sind Vermittlungsgespräche über ihre spätere Arbeitsstelle zu führen. Diese Vermittlungsgespräche sind durch die Hoch- bzw. Fachschule gemeinsam mit den Betrieben vorzubereiten.

§ 16

Die Hoch- und Fachschulen haben das Ministerium zu informieren, wenn Abschlüsse von Arbeitsverträgen nicht erreicht bzw. wenn ohne Einsatzbeschluß Arbeitsverträge mit Absolventen abgeschlossen werden.

§ 17

Die Leiter von Betrieben, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, sind durch die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe bzw. Institutionen disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.

III.

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Hoch- und Fachschulen, die Absolventen im Direktstudium ausbilden. Sie gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe.

(2) Diese Verordnung gilt für alle zentralen staatlichen Organe und Betriebe.

(3) Für die Absolventen der in der Anlage genannten Fachstudienrichtungen nehmen die Leiter der als verantwortlich benannten zentralen staatlichen Organe die im § 8 festgelegten Aufgaben des Ministers wahr und haben ihn über das Ergebnis des Einsatzes der Absolventen zu informieren. Zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen erlassen die Leiter der zentralen staatlichen Organe auf der Grundlage dieser Verordnung in Abstimmung mit dem Minister die erforderlichen Regelungen.

(4) Der Einsatz der Absolventen, die im sozialistischen Ausland studieren, erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Ordnung.



IV

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung und Übergangsregelungen erläßt der Minister.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBI. II S. 149),
- Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdruck Nr. 541 des Gesetzblattes).